

reformierte kirche oberglatt

**Verordnung über die Videoüberwachung vom
05. Dezember 2010**

**Reglement über die Videoüberwachung vom
06. Juni 2013**

Verordnung über die Videoüberwachung

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst gestützt auf § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG):

Art. 1

Die Kirchenpflege entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten. Er regelt in einem Reglement die Einzelheiten. Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen. Sie erfolgt bei Vergehen und Verbrechen in Koordination mit der Polizei des Kantons Zürich. Die Videoüberwachung soll insbesondere:

- die Belästigung von Personen oder die Beschädigung von Sachen verhindern;
- die Aufklärung von strafbaren Handlungen erleichtern;
- die Identifikation von Personen mit Hausverbot ermöglichen;
- die Einhaltung der Benutzungsordnung und Hausordnung gewährleisten
- die öffentliche Sicherheit und die Ordnung wahren.

Art. 2

Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung von gemäss Artikel 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt ausserdem voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.

Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig. Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Art. 3

Die Videoüberwachung, ihr Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlagen sind durch geeignete Massnahmen am Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen.

Die Kirchenpflege führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

Jährlich wird in einem öffentlich zugänglichen und angekündigten Bericht festgehalten:

- wie viele Videoüberwachungsinstallationen bereits bestehen;
- wie viele und welche Videoüberwachungsinstallationen seit dem letzten Bericht neu errichtet wurden und in welchem Umfang personelle und finanzielle Mittel für Errichtung und Betrieb der Installationen aufgewendet werden;
- wie viele und welche Videoüberwachungsinstallationen abgebaut wurden;
- ob und inwiefern die Installationen den Zweck, zu dem sie errichtet wurden, tatsächlich erreichen.

Art. 4

Aufzeichnungen dürfen nur anderen Organen bekannt gegeben werden:

- den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone auf deren Verfügung hin;
- den Behörden, bei denen die Kirchenpflege Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.

Art. 5

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Art. 1 definierte Zweck dies erlaubt.

Art. 6

Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 96 Stunden seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Art. 4 Absatz 1 weitergegeben werden. Die übrigen Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

Art. 7

Die Gemeindevorstanderschaft bestimmt eine geringe Anzahl Mitarbeitender zur Auswertung der Bilder, zur Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke. Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zwecke des Unterhalts der technischen Geräte.

Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts vorbehalten.

Art. 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Genehmigt von der Kirchgemeindeversammlung der reformierten Kirche Oberglatt
am 5. Dezember

Kirchenpflegepräsidentin

Ressort Liegenschaften

Liselotte Mahler

Urs Schmid

Reglement über die Videoüberwachung

Gestützt auf die Verordnung über die Videoüberwachung, die am 05. Dezember 2010 von der Gemeindeversammlung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberglatt und am 9. Dezember 2010 von den Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinde Oberglatt und der Primarschulgemeinde Oberglatt erlassen wurde, erlässt die Kirchenpflege folgendes Reglement:

Art. 1 Verantwortliche Stelle

Die Kirchenpflege ist verantwortlich für die Videoüberwachung des öffentlich zugänglichen Raums.

Art. 2 Örtlichkeiten

Die Kirchenpflege überwacht folgende Teile des öffentlich zugänglichen Raums mit Videokameras:

- West- und Nordseite der Kirche

Die Liegenschaftsverwaltung bringt an den überwachten Orten Tafeln in der Grösse von 30 x 40 cm an, welche mit einem Symbol auf die Videoüberwachung hinweisen und die verantwortliche Stelle und die Betriebszeiten bezeichnet.

Art. 3 Betriebszeiten

Die Videoüberwachung ist an 365 Tagen pro Jahr zwischen 18.00 und 07.00 Uhr sowie ganztags an Wochenenden und Feiertagen in Betrieb.

Art. 4 Ziel

Die Videoüberwachung soll Übergriffe auf Personen oder Sachbeschädigungen verhindern und Widerhandlungen vorbeugen. Die erhobenen Daten können in der Folge den richterlichen Behörden als Beweismittel dienen.

Art. 5 Technik

Es werden Videotechnologien eingesetzt, welche die Bildsignale aufzeichnen und eine Identifikation von aufgenommenen Einzelpersonen ermöglichen. Wo möglich, sollen sogenannte „Privacy Filters“ eingesetzt werden.

Die Videokameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.

Art. 6 Auswertung

Eine Auswertung der Aufnahmen erfolgt dann, falls der verantwortlichen Stelle Übergriffe auf Personen und Sachen bekannt geworden sind. In einem solchen Fall

werden die Videobilder angeschaut und aufbewahrt.
Die Verantwortung für die Auswertung des Bildmaterials liegt beim Gemeinderat.
Dieser bestimmt mindestens zwei Angestellte der Verwaltung zur Auswertung der
Bilder sowie zur Vernichtung und zur allfälligen Speicherung von aufgezeichnetem
Bildmaterial im Rahmen der oben genannten Zwecke.

Art. 7 Wartung

Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische
Wartungspersonal zum Zwecke des Unterhalts der technischen Geräte. Sämtliche
Angestellte, welche Zugang zum Bildmaterial haben, sowie das technische
Wartungspersonal haben eine Datenschutzvereinbarung zu unterzeichnen.

Art. 8 Aufbewahrung des Bildmaterials

Die Aufnahmen sind an einem sicheren Ort passwortgeschützt aufzubewahren.
Die erhobenen Daten sind spätestens 96 Stunden nach der Aufzeichnung zu
vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Art. 4 und 6 weiter gegeben
werden. Solche Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung
der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist.

Art. 9 Auskunftsrecht

Ihr Auskunftsrecht können die betroffenen Personen beim Gemeinderat geltend
machen.

Genehmigt mit Beschluss der Kirchenpflege vom 06. Juni 2013

Kirchenpflegepräsidentin

Ressort Liegenschaften

Liselotte Mahler

Urs Schmid